



Preußens
Bücherverbote

in Bezug auf

Buchhändler und Privatpersonen.

Von

Max Pilati.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1847.

Bar: Exempl. mit 50 pCt.

Preußens
Bücherverbote

in Betreff der

Privatpersonen und Buchhändler.

Von

Max Pilati.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1847.

ISBN 978-3-662-23157-9 ISBN 978-3-662-25145-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-25145-4

Hoffmanns Geschichte der Censur weist das Bestehen von Bücher=Verboten im grauen Alterthume nach; — aus einer Missionspredigt weiß ich, daß die heiligen Bücher der Brahmanen den Weibern verschlossen waren; — doch immer hat es Menschen gegeben, deren freye Hand an den ehrwürdigsten Einrichtungen gerüttelt hat, und so ist auch trotz der zeitlichen und räumlichen Allgemeinheit der Bücherverbote so unendlich viel in Betreff ihrer Förderlichkeit für und wider gesagt worden, daß mein verehrter Leser an meiner Fähigkeit etwas Neues sagen zu können gerechter Weise zweifeln und mir in einer logisch=historisch=politischen Auseinandersetzung nicht folgen würde!

Wozu aber auch besprechen was unsre durch ihre Wissenschaftlichkeit berühmten Behörden gewiß nach reiflicher Ueberlegung einrichteten? Sagt nicht Hegel — der selbst beim geistlichen Ministerium so beliebte Philosoph — nämlich als er noch lebte — sagt nicht Hegel: Alles was wirklich ist, ist vernünftig! Und sind denn unsre Bücherverbote nicht wirklich, hemmen sie nicht

die Verbreitung von Schriften mit moralisch- und geistig-gefährlichem Inhalt? Wenn man dieses zugiebt, darf man an ihrer Vernünftigkeit nicht zweifeln und fern sei es von mir noch einmal darüber zu sprechen!

Da seiend, haben sie auch das Recht da zu sein; und wie sehr sie da sind zeigt die allgemeine Furcht vor verbotenen Büchern.

Ich glaube, diese Angst vor Bücherverboten beruht, wie jede Angst, zumal bei den Privatpersonen — im Gegensatz von Buchhändlern — hauptsächlich auf Unkenntniß der betreffenden Bestimmungen; ich will hiermit versuchen, diese letzteren zusammenzustellen, wie ich sie im A. L. N., in den Ergänzungen dazu und in der Staatskunde von Simon und Rönne fand.

Gemäß dem Titel dieser Abhandlung bleiben unbeachtet Leihbibliothekare, Antiquare und öffentliche Lesegesellschaften; Privat-Lesecirkel stehen den Privatpersonen gleich. Siehe Rescript vom Ministerium des Innern und der Polizei vom 23. October 1819 — ich werde fortan diese Rescripte mit N. bezeichnen. — Privat-Lesecirkel sind aber solche, an deren Spitze kein Unternehmer steht, sondern wo die Theilnehmer sämmtlich Gewinn und Verlust gemeinsam tragen, und diese stehen den Privatpersonen gleich. N. v. 28. November 1834.

Preussens Bücherverbote.

§. 1.

Welche Bücher in Preußen verboten sind.

1. Schriften für den gemeinen Mann, die, wenn sie öffentlich herumgetragen und feil gehalten werden, nicht zuvor von der Ortspolizei als zulässige gestempelt wurden, mögen sie immerhin schon eine Censur passirt haben. R. v. 8. Mai 1837. gemäß dem Art. IV. der Verord. v. 18. October 1819.

Dies rein polizeiliche, bloß der Vollständigkeit wegen hier angeführte, und somit auch abgefertigte, Verbot hat zur Folge die Confiscation sämmtlicher Exemplare bei demjenigen, der sie auf die angeführte Art verschleifen will. Bis zur Höhe von 50 Thaler können die Regierungen solch allgemeine Strafbestimmungen aus dem Geist der bestehenden Gesetze erlassen.

2. Nachgedruckte Schriften.

Altes Preußens Preßgesetz §. 63 führt dafür an §. 2 des Ges. v. 2. Juli 1837, welche Stelle indeß nur das Nachdrucken verbietet; hierher gehört §. 12. des Gesetzes, wonach nachgedruckte Bücher bei dem sie als solche kennenden Verkäufer derselben confiscirt werden sollen. Ich bitte um die Erlaubniß, auch von dieser Art verbotener Bücher nicht weiter sprechen zu dürfen, da ich nur das Staatliche bei den Verboten im Auge habe und das Nachdruck-Verbot mehr privatrechtlich ist.

3. Schriften, die in Deutschland erschienen sind und nicht

- a) den Namen eines bekannten Verlegers tragen, und ferner nicht
- b) von diesem oder von einer für die Richtigkeit des Namens einstehenden bekannten Buchhandlung bezogen sind. Art. XI. d. Verord. v. 18. October 1819.

4. Bücher aus der Commission und dem Verlag einer ausländischen Buchhandlung, deren ganzer Verlag vom Ober=Censurgericht verboten wurde, wie es diesem nach §. 11. d. B. v. 23. März 1843 zusteht.

Diejenigen Artikel eines solchen Verlages, welche eine inländische Buchhandlung nur à condition d. h. nicht fest im Lager hat, muß sie zurückschicken; — nach dem Verbot noch Schriften jenes Verlages beziehen, darf sie auch nicht; solche aber, die schon zur Zeit eines solchen Verbots fest gekauft sind, werden von diesem Verbote nicht getroffen.

Unsere ganze präventive Preßgesetzgebung bildet nämlich ein singuläres Recht, und ist so eng wie mög-

lich zu interpretiren — dies wird anerkannt im R. v. 28. Mai 1842; ein Verlagsverbot ist aber nicht der Absicht nach gegen Bücher, sondern gegen ihre Verleger gerichtet; Schaden hat dieser bloß, wenn man ihm nichts mehr abkauft; was also schon verkauft ist, kann an sich frei circuliren. Nähme man dem Buchhändler in Folge einer solchen Verfügung Bücher weg, die er schon vor dem Verbot fest im Lager hatte, so kann er nach dem Ges. v. 11. Mai 1842 §. 4 auf Entschädigung klagen. Dieser auch später noch angeführte §. sagt:

„Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen, nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizei=Behörde unzulässig ist.“

Ich muß hier die Aufzählung der verbotenen Bücher durch eine weitere Besprechung dieses Gesetzes unterbrechen, da dieselbe für diesen Fall und für künftige Fälle meiner Abhandlung nöthig ist.

Das Gesetz gewährt mir keine Entschädigung, wenn die Staatsgewalt durch Besteuerung in mein Privatrecht eingreift oder durch Confiscation! Eine Steuer ist die

Wegnahme eines verbotenen Buches offenbar nicht; doch vielleicht ist es eine Confiscation? d. h. eine Eigenthums=Entziehung durch den Staat ohne Entgelt.

Roch erklärt in seinem preussischen Privatrecht S. 218 die Confiscation einzelner Sachen zulässig wegen Mißbrauchs, und weil der Besitz derselben verboten. Ich verliere also das Eigenthum an verbotenen Büchern gewiß, wenn ich Unfug damit treibe d. h. sie verbreite; Roch indeß führt in einer Note verbotene Bücher als ein Beispiel an, wo Confiscation wegen des Besitz=Verbotes eintritt, und Roch wäre eine gewaltige Autorität, wenn es überhaupt Autoritäten geben dürfte; wir wollen aber einen anderen Grund — als das pythagoräische „*αὐτὸς ἐφα.*“ Darum untersuchte ich die von Roch angeführte B. vom 18. October 1819 und die vom 30. Juni 1843 zu wiederholten Malen. Der §. 9. des Bundesgesetzes von 1819, der Art. XVI. der jenes Gesetz begleitenden preuß. Verordnung, ordnet aber Confiscation ausdrücklich nur an für den Fall der Verbreitung, d. i. für den Fall des Mißbrauchs — durchaus verpönnen sie nicht den bloßen Besitz! darum sagt das R. des R. Min. des J. u. d. P. (von Rochow), v. 15. April 1837, an den R. Ober=Präs. der Provinz Brandenburg:

„Das Verfahren, welches die Reg. zu Frankfurt an d. D., nach dem von Em. Exc. mir unterm 7. d. M. im Betreff der bezeichneten Romane, bisher in Folge ergangener Bührenverbote zur Anwendung gebracht hat, ist, wie ich Em. Exc. hierdurch erwiedere, ganz richtig. Die in Folge erlassener Bührenverbote in Beschlag genommenen Exemplare müssen indessen in Gemäßheit des

C. E. vom 14. Mai 1833. (Anl. a.) an die Verlags-
handlung unter polizeil. Kontrolle zurückgesandt werden.

„Dagegen wird die Schlussfolge, welche die Reg.
aus der Min.-Verf. vom 12. v. M. (Anl. b.) herleitet,
dadurch unrichtig, daß dieselbe irriger Weise Beschlag-
nahme und Confiscation als gleichbedeutend betrachtet,
während beide sich sehr wesentlich von einander unter-
scheiden. Denn die Beschlagnahme ist nur eine polizeil.
Vorsichtsmaßregel zur Verhinderung der weiteren Ver-
breitung, durch welche über das Eigenthum nicht dis-
ponirt wird, und sie kann selbst dann erfolgen, wenn
noch kein Verbot ausgesprochen worden ist; wogegen die
Confiscation in der Regel die Vernichtung der vor-
gefundenen Exemplare nach sich zieht.

„Wenn nun Ew. Exc. nach Ihrer Aeußerung in dem
Ver. v. 7. d. M. bisher Selbst dafür gehalten haben,
daß aus dem ausdrücklichen Verbote einer Schrift auch
die Confiscation der vorhandenen Exemplare von selbst
folge, so beruht die diesfällige Voraussetzung auf einem
Mißverständnisse.

„Das Verbot einer Schrift begründet, wie dies
schon aus den obengedachten C. v. 14. Mai 1833 her-
vorgeht, nur die Beschlagnahme der in den Buchhand-
lungen, bei Antiquaren, in den Leihbibliotheken und in
den öffentlichen Lese-Cirkeln vorgefundenen Exemplare,
um diese der weiteren Verbreitung zu entziehen. Auf
eine solche Beschlagnahme und auf die Kontrolle der Zu-
rücksendung der Exemplare an die Verlagshandlung hat
sich auch bisher bei Verboten von Büchern das Ver-
fahren der Pol.-Behörden, namentlich in der hiesigen

Residenz, stets beschränkt. Eine Confiscation kann nur dann eintreten, wenn solche speciell von dem Min. angeordnet, oder vom Gerichte darauf erkannt sein möchte.“

Außerdem citirt Koch auch die B. v. 30. VI. 1843; der §. 12. derselben, welcher allein hierher gehört, bedroht freilich die Bücher, welche zum Debit oder sonst zur Verbreitung vorrätzig sind — mit Vernichtung, sagt aber kein Wort, daß dies eine Confiscation ist; — somit liegt hier eine gewöhnliche Expropriation vor, für welche der expropriirende Staat entschädigt. Ganz anders ist es, wenn Jemand nach dem Erlaß eines öffentlichen Verbotes betreffende Bücher kauft — dann ist durch das Verbot des Besizes die Confiscation gerechtfertigt; wenn aber eine Buchhandlung Artikel eines verbotenen Verlaßes vor dem Verbote fest nahm, so wäre die Confiscation derselben ebenso unbillig und auch ungesetzlich, wie die Confiscation eines Buches bei einer Privatperson, die nichts vom Verbote desselben wußte. Die Gewichtigkeit einer Ansicht von Koch mag mich entschuldigen, wenn ich jetzt erst zu den anderen Arten verbotener Bücher zurückkehre:

5. Alle außerhalb Preußens und des deutschen Bundes in deutscher, und alle außerhalb Preußens in polnischer Sprache gedruckten Schriften, wenn nicht das Ober=Censur=Gericht einer solchen Schrift den Debit erlaubt. Art. XI. B. v. 18. October 1819.

Ufer, Preußens Preßgesetze S. 62, macht die Debits Erlaubniß vom Ministerium des Innern abhängig, ich stütze mich auf B. v. 23. Februar 1843 S. 11. Nr. 3.

6) Ich bin in einer gewissen logischen Angst, wie ich diese sechste Klasse verbotener Schriften bezeichnen soll. Von den Schriften der anderen 5 Klassen — mit Ausnahme der Nachdrucke, unterscheiden sich die der sechsten Klasse dadurch, daß während jene verboten sind, bis sie vielleicht erlaubt werden, diese sechste Art Schriften erlaubt ist, bis die einzelnen Schriften verboten werden.

Hierher können also gehören: Bücher, die außerhalb Deutschlands oder Preußens und der Bundesstaaten — aber nicht in deutscher Sprache gedruckt wurden, ferner zugelassene deutsche Bücher des Auslandes; Schriften aus Deutschland, die in Preußen verboten wurden, censirte oder censurfreie Bücher aus Preußen — endlich auch inländische Bücher, welche die Censur ganz umgingen, und bei der Nachcensur durchfielen.

Wer nämlich in Preußen eine Schrift druckt, die nicht über 20 Bogen stark, zugleich den Namen des Verfassers und Verlegers trägt, ist immer strafbar, wenn er nicht dieselbe vor der Ausgabe der Censur vorlegt; das Gedruckte wird aber nachträglich einer Censur vorgelegt, die es erlaubt oder verbietet. Entgehen nun Exemplare der dem Verbote folgenden Vernichtung, vielleicht weil die Polizei von dem Dasein des Buches erst erfuhr, als es schon versandt war — so muß die Schrift verboten werden, weil man ihr die unrechtmäßige Geburt nicht ansehen kann.

Diese sechste Klasse verbotener Bücher, bleibt also meinerseits ohne genauere Bezeichnung — höchstens könnte man sie zusammensassen unter dem Namen:

Libri specialiter prohibiti ex nunc!

Wenn sie nun auch ein genus bilden, so kennen wir Preußen zwar die generaliter verbotenen Bücher, bei dem einzelnen Buche in specie jedoch wissen wir immer noch nicht, ob uns das Buch nicht gefährlich sein kann.

Die Buchhändler freilich sind gut daran; denen wird amtlich bekannt gemacht: das und das im Auslande gedruckte deutsche Buch ist erlaubt, die und die bisher im Inlande erlaubte Schrift ist verboten; sie wissen eher, ob ein in Deutschland erschienenenes Buch aus bekanntem Verlage ist, und wurden sämtliche Artikel einer Handlung verboten, so können sie eher beurtheilen, ob das einzelne Buch vom Verbot betroffen ist, weil es erst nach dem Verbote von jener Handlung bezogen wurde, oder weil es in Folge des Verbotes nicht zurückgeschickt wurde, obschon es à condition auf dem Lager war.

Wie es aber das Ministerium der Polizei selbst mehrfach anerkennt, bleiben wir Privatpersonen vielleicht nach dem Grundsatz „das verbotenste Buch sollte das Verzeichniß verbotener Bücher sein“ — der Regel nach in völliger Ungewißheit über der Bücher Gefährlichkeit; denn Verbote einzelner Bücher werden nur ausnahmsweise bekannt gemacht! Öffentlich verboten wird, so viel ich mich erinnere, der ganze Debit einer Handlung — die vorher verkauften Bücher dieses Verlages sind aber noch erlaubt, und bekomme ich ein Buch jenes Verlags zu kaufen, so muß ich es für erlaubt halten, wenn es nicht etwa ein späteres Kalenderjahr trägt, als das Verbot.

Dieser und dann noch der Fall, wenn ich Bücher habe, die zwar, wie ich weiß, in Deutschland gedruckt sind, aber keinen Verleger nennen, — der Name eines erdichteten Verlegers würde mich entschuldigen, da eine Privatperson doch nicht die Verleger-Namen zu kennen braucht, — diese beiden Fälle sind wohl die einzigen, wo man einem Privat-Besitzer verbotener Bücher das Wissen um das Verbot wird beweisen können — oder wenigstens die dem Wissen gleichstehende Pflicht und Möglichkeit des Wissens: denn wer ein preussisches Gesetz kennen kann, kennt es auch; jeder Preuße ist nämlich, nach der ganz gesunden vertreflichen Fiction des Landrechts, der ausgezeichnetste Jurist — er kennt alle in den Gesetzbüchern, den Gesetzsammlungen und Amtsblättern seines Wohnorts veröffentlichten Verordnungen. Der Alles erschütternde Einwand der Rechtsunkenntniß ist bei uns ausgeschlossen.

Wenn und weil man aber den Privatpersonen in den meisten Fällen demnach ihr schlechtes Gewissen in Betreff eines Buches nicht beweisen kann, so werden sie auch die weiter unten angeführten Strafen wegen verbotener Bücher nicht treffen können — es fällt hauptsächlich die ganze Schwere der Verbote auf den Buchhändler!

Die fernere Untersuchung zerfällt in drei Abtheilungen:

- 1) Maaßregeln der Polizei gegen verbotene Bücher, ohne daß der Besitzer wegen ihrer Verbreitung strafbar ist — die sogenannten: Unmittelbar präventiven Maaßregeln gegen verbotene Bücher.

- 2) Strafen wegen Verbreitung verbotener Bücher.
 - 3) Strafen wegen Verbreitung von Büchern mit verbrecherischem Inhalt. Diese Art Bücher habe ich unter den verbotenen nicht aufgeführt, weil gar nicht ihr äußerliches Verbot, sondern nur ihr Inhalt und die Kenntniß desselben in Betracht kommt, wie sich unten zeigen wird.
-

I. Unmittelbar präventives Verfahren gegen verbotene Bücher.

§. 2.

Wie die Polizei erfährt, daß Jemand verbotene Bücher besitzt.

Bei dieser Untersuchung, wo an keine Verbreitung verbotener Bücher gedacht wird, können die Privatpersonen vorerst ganz wegbleiben; denn der bloße Besitz eines verbotenen Buches ist der Regel nach der Polizei durchaus gleichgültig; die Beschlagnahme bei einer Privatperson ist nur auf besondere Verfügung zulässig. R. v. 22. November 1822:

„Auf die in Ihrem Bericht vom 12ten d. M. über die Ausdehnung der Beschlagnahme verbotener Bücher auf den Privat-Besitz gemachte Anfrage, eröffne ich Ihnen, daß die Polizei verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet ist, bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen nur dann befugt ist, wenn die Verfügung der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt.“

Auch die Verord. v. 30. Juni 1843 besteht die Beschlagnahme solcher Schriften bloß, wenn sie und wo

sie zum Debit und zur Verbreitung vorräthig sind — in diesem Falle würde aber dasselbe gelten, was ich jetzt von den Buchhändlern sagen werde.

Ist der Buchhändler verpflichtet, selbst der Polizei zu sagen, ich habe ein verbotenes Buch!? Ein R. v. 9. November 1832 verbietet, ihm darüber eine Aussage an Eidesstatt abzuverlangen; im folgenden Jahre begehrt man von ihm, er solle, sobald er sich bewußt ist ein verbotenes Buch zu haben, der Polizei binnen 24 Stunden ein Anzeige machen, oder den fraglichen Artikel deponiren. Ein Strafe ist und konnte nicht verfügt werden; denn wenn solche Rescripte sich nicht auf Gesetze oder königliche Befehle stützen, können sie in den meisten Fällen, wie auch hier, nur als ein guter Rath angesehen werden; die Nichtannahme desselben könnte auch nicht für Unzuverlässigkeit gelten, wegen welcher bei häufiger Wiederholung der Buchhändler nach S. 71. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Concession entzogen werden kann! Vom Buchhändler, d. i. dem Besizer, wird die Polizei selten des Vorhandensein verbotener Schriften erfahren.

Indeß kann ein Anderer beim Buchhändler die fraglichen Werke gesehen haben! Hier ist zweierlei möglich:

Zuerst kann dieser Andere sich bewogen fühlen, der Polizei sein Wissen zu verhehlen; auf ihr bloßes Befragen kann er ungestraft die Wahrheit verläugnen, die Behörde selbst erkennt in einem R. v. 31. December 1814 an, man könne sich den Verwaltungs-Behörden gegenüber veranlaßt fühlen, nicht aufrichtig zu sein; eine Bestrafung dafür sei nicht thunlich, und wenn man die

Aussage der Person für erheblich halte, solle man sie vereiden.

Die Befugniß der Polizei, zu vereidigen, habe ich schon ganz läugnen hören, in Anspruch genommen wird sie in mehreren Rescripten a. b.; auch bespricht Temme, Preuß. Strafr. S. 574, die Zweifelhaftigkeit der Strafe wegen Meineid vor Verwaltungs-Behörden; ich glaube aber schwerlich, daß von ihr ein so außergewöhnliches Mittel in Anspruch genommen werden wird, um den bloßen Besitz verbotener Bücher festzustellen, der selbst beim Buchhändler straflos ist. N. v. 14. September 1833. Preuß. Staatskunde v. Simon und Rönne, Bd. 1. S. 752:

„Wenn nach der wörtlichen Fassung des Art. XII. und der Schlußbestimmung des Art. XVI. des Censurges. v. 18. October 1819 die N. N.sche Schrift ic. deshalb, weil der Name des Verlegers nicht darauf angegeben worden, allerdings als eine verbotene anzusehen ist, und insofern auch die schon früher erfolgte Beschlagnahme gerechtfertigt erscheint, so muß ich doch auf den Ver. v. 8. v. M. dem R. Pol.-Präs. bemerklich machen, daß Art. XVI. zu F. dem angeführten G. nur für den Verkauf und das Ausgeben verbotener Bücher die Confiscation und eine Polizeistrafe von 10 bis 100 Thlr. festsetzt, den bloßen Besitz verbotener Bücher aber nicht verpönt hat.“

Wo eine Vereidigung vor Polizei-Behörden einen Sinn hat, kann man in der Regel sicher sein, daß es eine Sache ist, welche eigentlich den Gerichten gehörte. Ein gewissenhafter Zeuge kann auch nicht den Besitz

beschwören — sondern nur das Besessenhaben. Diese Quelle des Wissens wird demnach der Regel nach auch nicht fließen.

Der andere Fall ist, daß der Denunciant — vielleicht als Polizei-Beamter — im Allgemeinen Glaubwürdigkeit, und im Besonderen so viel Patriotismus besitzt, der Polizei seine Bemerkungen mitzutheilen, dabei muß er aber der Bücher Titel nennen können, eine vage Denunciation über den Besitz verbotener Schriften ist unmöglich, weil man ja ohne Kenntniß des Titels nicht wissen kann, ob das Buch verboten ist. Die Polizei muß hier jedenfalls sehr vorsichtig sein, daß sie nicht auf eine ihrer Straflosigkeit sich bewußte, falsche Denunciation eines chicanelustigen Feindes von dem betreffenden Buchhändler, diesen ohne Grund belästige.

Doch werden wir diese Art freiwilliger Anzeige eines Dritten fast als das einzige Mittel erkennen, wie die Polizei von dem Vorhandensein verbotener Bücher erfährt. Die bequemste Art, diese Kenntniß zu erlangen, wäre unbedingt Revision der Handlungsbücher; dieses ist aber nicht bloß von den Gesetzen nicht erlaubt, sondern auch von dem Ministerium ausdrücklich verboten. N. v. 9. November 1832.

Die Zollgesetze unterscheiden Revision der Waarenlager von der im schlimmsten Fall zugelassenen Haus-suchung! Mit innerem Widerstreben wende ich die Analogie dieser singulären Gesetze auf die singulären präventiven Preßgesetze an, indeß scheint auch das allgemeine Gefühl diese Unterscheidung zu billigen. Obgleich eine Ministerial-Verf. aus dem Jahre 1807 der

Polizei befiehlt, unvermuthete Revisionen der buchhändlerischen Waarenlager zu veranstalten, um gefährliche Werke aufzufinden, so macht doch die Polizei von diesem Mittel nicht nur sehr selten Gebrauch, sondern ich weiß auch einen Fall, wo sie von einer beabsichtigten Revision auf die ernstliche Protestation des beteiligten Buchhändlers abstand! Vielleicht unterläßt sie die Revisionen, weil sie weiß, daß der Buchhändler verbotene Bücher selten in den Läden aufbewahrt, und daß sie sich — ohne irgend etwas Erhebliches zu finden, — dem Vorwurfe belästigender Eingriffe in die Privatverhältnisse aussetzen würde.

Vielleicht aber hält die Polizei selbst eine solche Revision für Hausfuchung! Diese wäre nun auch ein Mittel! *Probatum est; aber nicht probandum.*

Das Preuß. Gesetz, Crim.-Ordn. Thl. II. §. 125, erlaubt die Hausfuchung nur dem Richter, und auch diesem nur, wenn hinreichende Gründe da sind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters von einem Verbrechen erleichtert wird.

Der bloße Besitz verbotener Bücher ist kein Verbrechen — und um diesen Besitz festzustellen, darf keine Hausfuchung stattfinden!

Ob mit Recht oder Unrecht, macht das *faire accomplissant* gleichgültig! Der Polizei-Minister v. 1817 nimmt in einem Rescr. die Befugniß zu Hausfuchungen auch für die Polizei-Beamten in Anspruch — aber unter den Bedingungen des §. 125. C.-D. Thl. II.; doch selbst vorausgesetzt, das Ministerium habe auch an die Feststellung von Polizei-Vergehen gedacht, so bleibt die Hausfuchung, um

den bloßen Besitz verbotener Bücher festzustellen, auch hier unzulässig, weil ein solcher bloßer Besitz kein Polizei=Vergehen ist.

Ich weiß wohl, daß jedes Recht — ja sogar das Eigenthum — dem allgemeinen Wohle, natürlich gegen Entschädigung — geopfert werden muß; — in Preußen ist dies vorgesehen durch das Gesetz vom 11. Mai 1842.

Aber einerseits spreche ich auch hier nicht von Rechten, sondern von Gesetzen, und andererseits glaubt man vielleicht auch bei uns immer mehr an jenen Ausspruch Mohls:

„Die möglichste Seltenheit eines staatlichen Eingriffs in privatrechtliche Verhältnisse, ist darum von hohem Werth, weil nur hierbei das allgemeine Vertrauen in die Festigkeit des Rechtszustandes sich befestigen kann, dies Vertrauen aber wieder eine nothwendige Grundlage des geistigen und wirthschaftlichen Gedeihens des Volkes ist.“

Das Ergebniß also ist im Wesentlichen: „Es erfährt die Polizei von dem Vorhandensein verbotener Bücher nur durch freiwillige Anzeige eines Dritten.“

§. 3.

Wie bringt die Polizei verbotene Bücher in ihren Beschlag?

Jede irgend wie verdächtige Schrift kann jegliche Polizei=Behörde alsbald mit Beschlag belegen; ist noch kein Verbot von Seiten des Ober=Censur=Gerichts da,

so wird dieses eingeholt, — und dann das Buch entweder frei gelassen, oder vernichtet, in gewissen Fällen aber dem ausländischen Verleger zurückgesandt.

Ist der Besitzer gewissenhaft genug, seine Exemplare freiwillig abzuliefern, so ist die Sache leicht gemacht — die armen Wesen werden dann lebendig in der Lumpenstampfe begraben, ihre weißen Gebeine erstehn entfühnt wieder auf als reines Papier — die Seelen aber spuken gespensterartig unstät umher. Der Palmbaum soll sich erheben, wenn man ihn belastet — so auch der menschliche Gedanke! zu groß für eine Menschenfaust breitet er sich über euch aus, wenn ihr ihn, unten fassend, erquetschen wollt — er ist der Ducaten, mit dem man Unendlichkeiten vergolden kann! Die größte Revolution, das Christenthum entstand durch ihn allein, seine Tittige waren durch kein angehängtes Papier brengt! Doch was geht uns der Erfolg polizeilicher Handlungen an; wir betrachten hier nur die Handlungen selbst.

Gleich bequem geht die Angelegenheit vor sich, wenn bei einer Revision des Waarenlagers die Polizei die verbotene Waare erwischt; schwierig ist nur der Fall, wenn der Buchhändler glaubwürdig denunciirt, oder im dringenden Verdachte ist, die Schrift in einer Privat-Wohnung zu haben, und wenn er sie nicht ohne Weiteres herausgiebt.

Die Pflicht zur Herausgabe ist nicht einmal ausdrücklich irgendwo aufgestellt, sie folgte höchstens aus dem oben erwähnten R. v. 14. Mai 1833, und dies ist doch ein bloßer guter Rath — und ferner aus der

Verbindung des allgemeinen Satzes: „Du sollst gehorchen der Obrigkeit, welcher Macht gegeben ist über dich“— also aus der Verbindung dieses Satzes mit der polizeilichen Aufforderung, die Bücher herauszugeben. Doch diese Pflicht wird wohl factisch angenommen werden— indeß kommt die Polizei juristisch dadurch noch nicht weiter; es stößt sich noch an ihrem beschränkten Recht zu Hausfuchungen.

Mittermeier, Deutsches Strafverfahren Thl. II. S. 237, erlaubt die Hausfuchung, wenn der zur Herausgabe gewisser Gegenstände Verpflichtete die Herausgabe verweigert.

Dieser Satz fließt aus der gefunden Vernunft und gilt deshalb auch wohl in Preußen, und nicht bloß im Strafverfahren, sondern auch im präventiven Polizei-Verfahren.

Es ergibt sich aber, vor Allem müsse feststehen, der Buchhändler habe verbotene Bücher im Hause; ein bloßer Verdacht reicht hier nicht hin; aber auch nicht, wie ich glaube, eine bloße Aussage eines Dritten, welcher der Buchhändler widerspricht; denn erstens ist dem durch Concessionirung als besonders zuverlässig erklärten Buchhändler, ebenso sehr zu glauben, wie einem Anderen, — und zweitens wäre der Chicane Thor und Thüre geöffnet: ich zeige der Polizei ohne Weiteres an, der und der habe das und das verbotene Buch, sie sucht nach, und findet sie auch nicht das beliebig genannte, sondern ein anderes verbotenes Buch, oder gar kein solches, so kann den wissentlich falschen Denuncianten nur eine Strafe treffen, wenn der bloße Besitz verbotener Bücher ein Verbre-

den oder ein Conat zu einem Verbrechen ist; denn nur die wissentlich grundlose Denunciation wegen eines Verbrechens ist im N. L. R. II. 20. S. 1432. bedroht. Daß aber der bloße Besitz ein strafbarer Conat der verbrecherischen Verbreitung sei, habe ich freilich einmal von achtbarer Seite aufstellen hören, mir aber konnten die Gründe nicht einleuchten. Sieh auch N. 14. September 1833 (S. 17.)

Gerechter oder vielmehr gesetzlicher Weise kann die Polizei in unserem Fall eine Haussuchung vornehmen, wenn der Denunciant:

- 1) eidlich die Wahrheit seiner Aussage versichert, und wenn
- 2) die Polizei so rasch einschreitet, daß die etwaige Behauptung des Buchhändlers, er habe die Bücher zwar gehabt, aber schon wieder zurückgesandt — als eine Unmöglichkeit erscheint!

Denn da der Zeuge bloß das Besessenhaben auf Seiten des Buchhändlers aussagen kann, so ist das Besitzen in den meisten Fällen nicht festgestellt, sobald der Buchhändler behauptet, die Bücher seitdem weggeschickt zu haben. Die gesetzlichen Beschränkungen der polizeilichen Befugniß, ohne die Erlaubniß des Eigentümers in seine Wohnung zu dringen, werden die Beschlagnahme sehr erschweren.

Geht aber unter den angeführten Bedingungen die executivische Haussuchung vor sich, so wird sie weit weniger Befremden erregen, als wenn sie ohne Indicien und ohne irgend eine vorhergehende Beurtheilung von Verdachtsgründen auf gutes Glück unternommen wird.

Diese Auseinandersetzung, ich ahne es wohl, wird weder mit früheren noch mit späteren Amtshandlungen der Polizei übereinstimmen, doch darf ich verlangen, daß man nicht gleich einen Stein auf mich wirft. Das Polizeirecht — besonders der formelle Theil desselben, beruht bei uns hauptsächlich auf Rescripten der Polizeiminister; Rescripte aber sind Rechtsbelehrungen, je mehr also Rescripte sind, um so mehr sehen wir, wie die Behörden selbst nicht sicher wußten, was sie thun sollten; — um so größere Bewunderung verdient meine Kühnheit, die Grundzüge aufstellen zu wollen, wonach die Behörden handeln sollen; — um so freundlichere Entschuldigung verdient mein Irrren. Eine schöne Hoffnung eröffnen uns die Polizeigerichte!

Im Allgemeinen können wir als Ergebnis der Untersuchung in diesem S. aufstellen:

„Die Polizei bringt die verbotenen Bücher — wenn keine strafbare Verbreitung vorliegt — in ihren Besitz durch freiwillige Auslieferung des Inhabers und durch Revision der Waarenlager; — eine rechtliche Begründung dieser Revisionsbefugniß konnte ich freilich, wie gesagt, nicht finden; ein so singuläres, der Haussuchung so ähnliches, Recht hätte eine solche Begründung sehr nöthig; indeß ist die ganze Revision gleichgültig, weil jeder auf sie gefaßt ist und im Laden nichts hat, was ihm Verlegenheit bereitet!“

Die zuletzt besprochene Haussuchung wird selten sein: hat der Buchhändler ein schlechtes Gewissen, so thut er am Besten, das angeschuldigte Buch ohne Weiteres auszuliefern.

§. 4.

Was mit den in Beschlag genommenen Büchern geschieht.

1832 fragte das Ober-Präsidium von Coblenz bei dem Ministerium an, ob es nicht gut wäre, aus den in Beschlag genommenen verbotenen Büchern eine Bibliothek zu errichten; das Hohe Ministerium fand das aber weder für nothwendig, noch für nützlich; wahrscheinlich erinnerte man sich Gregor's XIII., welcher den Professoren der Theologie das Lesen verbotener Bücher untersagte, was ihnen früher ad eos refellendos erlaubt war; weil sie sich nach der Lesung propter humanae mentis imbecillitatem gerade häufig auf die kezerischen Meinungen verschworen; den Censoren wurde befohlen beim Lesen der neuen Bücher sich die Ohren zuzuhalten. Jener Vorschlag der Coblenzer Regierung fiel also durch. Maaßgebend ist §. 12. d. B. vom 30. Juni 1843, er sagt:

„Wird ein Buch aus inländischem Verlag verboten von dem Ober-Censur-Gericht, oder wird durch richterliches Urtheil die Confiscation desselben ausgesprochen, so sind die zum Debit, oder sonst noch zur Verbreitung vorhandenen Exemplare zu vernichten.

Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Confiscations-Urtheil, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen in's Ausland zurückzuschicken! Unterläßt er eins oder das andere, so unterliegen die in seiner Wohnung vorgefundenen Exemplare

der Beschlagnahme und Vernichtung! Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren!“

So weit das Gesetz; ich suche vor der Hand nur die Fälle aus, wo die reine polizeiliche Prävention eintritt — ohne Beimischung einer Strafe — wo man freilich um den Gewinn aus dem Buche kommt; aber doch als Betheiligter entweder sein Buch, oder eine Entschädigung dafür erhält.

Das Gesetz bietet keinen Rath, wenn ein Buchhändler erlaubte Bücher des Auslandes fest kauft, und wenn sie dann später verboten werden; ich glaube, die Polizei würde sich dazu verstehen, die Bücher, sobald sie keinen verbrecherischen Inhalt haben, dem Eigenthümer für den etwaigen Fall späterer Zulässigkeit aufzubewahren. Sonst haben verbotene Bücher zweierlei Schicksal — entweder schickt man sie dem auswärtigen Verleger zurück, oder man vernichtet sie.

Wir wollen vorerst die Beschlagnahme solcher Schriften bei Privatpersonen abmachen. Einzelne Exemplare können nach einer Ansicht des Ministeriums bloß auf eine besondere Verfügung einer Privatperson weggenommen werden; ist dies aber eine Confiscation, wo keine Entschädigung eintritt, oder eine Expropriation, die der Staat immer gegen Ersatz vorzunehmen berechtigt ist?

Noch erklärt in seinem preuß. Privatrecht, Bd. I. S. 370, die Confiscation einzelner Sachen sei wegen Mißbrauches und wegen verbotenen Besitzes zulässig; an Mißbrauch — das wäre hier Verbreitung — denken wir in unserm Fall nicht, der bloße Besitz verbotener Bü-

cher ist aber so wenig verboten, daß er nicht einmal beim Buchhändler straffällig ist — siehe R. v. 14. September 1833. — Von Confiscation kann daher bei Privatpersonen nicht die Rede sein; müssen sie ihr Eigenthum, die verbotenen Bücher, abgeben, so ist dies ein Eingriff in ihre Privatrechte, eine Aufopferung derselben für das allgemeine Wohl, welche nach §. 4. d. G. vom 11. Mai 1842 sogar eine gerichtliche Klage auf Entschädigung zuläßt. Sieh' oben.

Einer besonderen Verfügung zur Beschlagnahme bedarf es nicht, wenn eine Privatperson viele Exemplare offenbar zur Verbreitung besitzt, die Beschlagnahme ist dann geboten durch §. 12. d. R. v. 30. Juni 1843, sieh oben! Die Entschädigung würde wegfällen, wenn entweder der Ankauf eines bestimmten Buches einer Privatperson öffentlich untersagt wird, oder wenn sie die vielen Exemplare trotz ihrer Kenntniß des Verbotes kauft: aus solchem dolosen Handel können keine Rechte entstehen.

In Betreff der Buchhändler will ich nun die Zurücksendung verbotener Bücher an ausländische Verleger zusammenfassen mit der Vernichtung, so fern diese wegen der ihr folgenden Entschädigung als reine Prävention erscheint, jedoch *divide et impera* andererseits, so: Die Präventiv Maaßregeln gehen an:

I. Den Verleger.

A) Zurückschickt werden dem ausländischen Verleger alle Bücher, die der inländische Buchhändler noch nicht fest nahm, wenn sie nicht

1. betroffen sind vom §. 153, §. R. II. 20, oder von

den Bestimmungen über Pasquille, siehe Abth. III. dieses Aufsatzes;

2. oder vom §. 9 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819; darin ist befohlen die Beschlagnahme aller in Deutschland erschienenen Schriften, die nicht ihre Verleger nennen! Ist also eine solche Schrift außerhalb Preußens in Deutschland gedruckt, so wird unsere Polizei dieselbe festhalten und die Verfügung der Regierung vom Druckort abwarten. Derartige Bücher in deutscher Sprache sind immer verboten, wenn sie auch keinen Druckort nennen, denn sind sie nicht in Deutschland erschienen, so sind sie ausländische in deutscher Sprache, welche einer Debit-Erlaubnis bedürfen. Ist die Schrift dagegen nicht in deutscher Sprache geschrieben und ungewissen Vaterlandes, weil sie den Druckort nicht nennt, so steht auch ihr Verboten-Sein nicht fest und ebenso wenig, ob sie vernichtet werden wird als inländische, oder zurückgeschickt als gefährliche ausländische Schrift.

Den Preis der Bücher, wenn auch nicht diese selbst, erhält der ausländische Verleger, wenn der Sortiments-Buchhändler nach ergangenem Verbot die Rücksendung über drei Tage verzögert und so die Confiscation und Vernichtung des Buches von Seiten unserer Polizei herbeiführt, V. v. 30. Juny 1843. §. 12. Es steht nämlich der Sortiments-Buchhändler zum Verleger in einem Vertrags-Verhältniß, welches *Philipp Deutsch*. Privatrecht, Bd. II. S. 474, als Mandat bezeichnet; demnach muß ersterer an den zurückgesandten Büchern des Verlegers für den Schaden einstehen, welcher durch

mäßige Aufmerksamkeit vermieden werden konnte. Wenn ich drei Tage verstreichen lassen ohne eine gefährliche Sache durch einfache Versendung zu retten, so ist dies wohl mehr, als ein mäßiges Versehen, und ich muß ihn als Mandatar ersetzen.

Ich kann von dem §. 12 des angeführten Gesetzes noch nicht scheiden, er befiehlt demjenigen, welcher verbotene Bücher zum Debit hat, dieselben an den ausländischen Verleger zurückzusenden, und fährt dann fort: „Unterläßt er eins oder das Andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Ausland eingehenden Exemplaren.“

Was heißt „dasselbe“? Bezieht es sich auf die Vernichtung und will es somit sagen: Ist einmal ein ausländisches Buch verboten, so werden alle in das Land geschickten Exemplare vernichtet, mag nun der Absender wissen, daß das Buch verboten, oder nicht! Wir werden unten sehen, zur Strafbarkeit der Verbreitung verbotener Bücher gehört die Kenntniß des Verbotes — der §. 12. würde also strafen, auch wenn keine Strafbarkeit vorliegt.

Die Singularität der präventiven Preßgesetze; das Ministerium selbst fordert uns zu stricten Erklärungen derselben auf; daher ist der Ausdruck „dasselbe“ nicht auf die Drohung der Vernichtung zu beziehen, sondern auf die Pflicht des Sortiments-Buchhändlers, auch die Bücher, die er etwa noch nach dem Verbot zugeschickt bekommt; binnen drei Tagen zurückzusenden! Bevor man also einem inländischen Buchhändler ausländische

Bücher wegnehmen kann, muß es feststehen, daß er sie schon länger als drei Tage bei sich hat.

Das Wissen des Zusenders um das Verbot ändert diese Bestimmung, doch davon unten.

Schließlich erwähne ich ein R. v. 16. October 1844, welches verbotene Bücher an der Gränze anzuhalten und dem Absender zurückzustellen befiehlt! Schwierig wird die Befolgung durch den Zollverein — der badensche Zollbeamte z. B. weiß nicht, was in Preußen verboten ist, und es kann an vielen preussischen Grenzpunkten keine Untersuchung statt finden.

B) In anderen Fällen werden zwar ausländische Bücher vernichtet — der Verleger wird aber, so weit er betheiligt — freilich nicht für den entgangenen Gewinn entschädigt.

1. wenn das Buch eine inländische Censur passiert hatte und dann verboten wurde.
2. wenn es censurfrei war und wegen einer Gefährlichkeit verboten wurde, welche — nach der Meinung des Ober=Censur=Gerichts — der Betheiligte nicht voraus sehen konnte R. v. 30. Juni 1843; S. 13. Ist in Folge eines vom Ober=Censur=Gericht nach §. 9 erlassenen Debit=Verbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet.

Der §. 3 der Ordre vom 28 December 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indes der Regreß gegen nachlässige oder pflichtwidrige Censoren vorbehalten.

Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober=Censur=Gericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu bestimmen, ob dem beteiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Beteiligte die aus der Schrift dem allgemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte.— Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht den ordentlichen Gerichten zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

II. Der Sortiments=Buchhändler kommt hier nur in Betracht, wenn er verbotene Bücher auf feste Rechnung hatte; dies wird selten der Fall sein; sind die Bücher bei ihm à condition, so treffen die polizeilichen Maaßregeln nur den Verleger.

Muß nun der Sortiments=Buchhändler schon gekaufte censurte Bücher des Inlands an die Polizei herausgeben, so wird er anerkannter Weise vom Staat entschädigt S. 13. B. v. 30. Juni 1843.

Werden in Folge eines Verbots seine festgekauften Exemplare einer censurfreien Schrift aufgegriffen, so gehört hierher nur der Fall, wenn er dieselben vor dem Verbot gekauft hatte.

Das Ober=Censur=Gericht erkennt auf Entschädigung des Beteiligten, wenn er die Gefährlichkeit des Buches nicht vorher sehen kann. Der Sortiments=Buchhändler ist nicht, so wie sein Verleger verpflichtet, den Inhalt der gekauften Bücher zu kennen, — somit konnte er die Gefährlichkeit nicht ahnen und verdient wohl die

Berücksichtigung des Ober=Censur=Gerichts. Er käme sonst auch in unverschuldeten Verlust; an die Verlags=handlung kann er sich nicht halten, — er kann nicht sagen, daß sie ihm Bücher verkauft, deren Gebrauch sie durch den unpolizeilichen Inhalt als gefährdet voraussehen mußte; denn wenn das Buch nicht Injurien enthält, oder frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze, so kann Niemand mit irgend einer Bestimmtheit sein Schicksal bestimmen: ist doch Gottschall's „Madonna“ censurirt und erlaubt, und Pruzen's „Moriz von Sachsen“ soll verboten sein!

Hat der Buchhändler erlaubte Bücher des Auslandes fest gekauft, und diese werden später vielleicht wegen besonderer Umstände als verboten aufgegriffen und vernichtet, weil der Buchhändler dieselben als festgekauft nicht zurückschicken kann, so käme er hier ebenfalls in unverdienten Schäden, und die Polizei wird wohl seinen Anspruch auf Entschädigung berücksichtigen. Sieh' auch S. 4. G. v. 11. Mai 1842.

Dies sind die Maaßregeln der Polizei, so weit sie nur sorgend, nicht strafend austritt! Ueber die polizeilichen Vergehen in Betreff verbotener Bücher, werden wir nun im zweiten Theil der Untersuchung umfassende, und strenge Gesetze finden; — in der That aber entstehen für Privat=Personen und Buchhändler so selten Angelegenheiten, daß man — wenn auch die Humanität der Behörden und ihre Rücksicht auf allgemeine Gefühle in dieser Beziehung dankbar anzuerkennen ist; — daß man doch die seltene Anwendung dieser Gesetze in der Seltenheit des gemeinsamen Daseins aller sie bedingenden Umstände suchen muß!

Theil II.

Polizeistrafen wegen verbotener Bücher.

§. 5.

Die allgemeinen Voraussetzungen derselben und ihre Anwendung auf Privatpersonen im Besondern.

Ich spreche hier nur von Büchern, welche die Polizei als gefährlich durch ein Verbot stigmatisirt hat. Wenn das Buch einen Inhalt hat, den das Landrecht als verbrecherisch bezeichnet, so gehört es doch nicht hierher, so lange es dem polizeilichen Verbot entging; wer es verbreitet, den treffen, die Confiscation ausgenommen, ganz andere Strafen; diesen Strafen werden freilich die polizeilichen auch dann Platz machen müssen, wenn das dem Inhalt nach verbrecherische Buch noch außerdem polizeilich verboten war.

Polizeilich strafbar ist nun der Regel nach nur die Verbreitung; eigenthümlich ist in Rücksicht auf ihren Beweis, daß jeder einzelne Act derselben meist nur durch Einen Zeugen wird dargethan werden können, weil man wohl selten in Gegenwart Mehrerer verbotene Bücher ausgiebt.

Wenn nun auch für jeden einzelnen von noch so vielen Acten der Verbreitung ein Zeuge da ist, — aber nur Einer — so kommt, im Fall der Beschuldigte läugnet, nie ein voller Beweis zu Stande. — Dies wird auf die

Anwendung der Strafe überhaupt und auch ihre volle Anwendung häufig von Nachtheil sein. Außerdem wird aber noch eine Beweis=Schwierigkeit entstehen; es versteht sich nämlich von selbst, daß z. B. ein Kaufmann nicht strafbar ist, wenn er unter anderer Makulatur verbotene Schriften kauft und dieselben als die Emballage seiner Waaren ausgiebt, ohne die Gefährlichkeit seiner Düten zu ahnen; es leuchtet ein, Niemand kann wegen Verbreitung verbotener Schriften gestraft werden, wenn man ihm nicht die Kenntniß des Verbots oder die gleichstehende Pflicht zu derselben beweist. Aus der Einleitung geht hervor, daß dieser Beweis bei inländischen Buchhändlern eben so leicht sein wird, als seine Schwierigkeit bei ausländischen Buchhändlern und bei Privatpersonen in den meisten Fällen die Anwendung der Strafe verhindern wird!

Wollte man einwenden, der Verbreiter des Buches habe aus dem Inhalt auf das Verbot schließen können, so straft man erstens nicht auf Vermuthungen, zweitens wird man mir schwer beweisen, daß ich den Inhalt kenne — ich brauche ja meine Bücher nicht zu lesen — und endlich ist es doch nicht strafbar, wenn ich bei der Behörde ein so hohes Selbstgefühl voraussetze, daß sie sich und ihre Einrichtungen durch keine Anfeindungen in der Liebe und dem Vertrauen des Volkes gefährdet glaubt! Der große Pitt hat geglaubt, zur Rettung Alt=Englands sich Opposition kaufen zu müssen — als er im Parlament keine fand; — der geistreichste König unserer Zeit erklärt auch, wie er eine gesinnungsvolle Opposition liebe, und wir Preußen können unmöglich ahnen, ob ein Buch verboten sein mag, oder als gleich=

gültig angesehen wird; ja wenn es Jemandes Ehre beleidigt, oder auf bestimmte Weise Mißvergnügen erregen will, dann wissen wir gleich, wie es steht; — weiter unten wird sich zeigen, daß wir die S. 151—154 L. R. II. 20. im Kopf haben müssen.

Wenn auch der Artikel der Allg. Preuß. Zeitung von Mitte Januar über Marr, Heinzen, Freiligrath mehrfach für ungesetzlich zu halten, so muß man doch, sofern er sein Entstehen keinem bloßen Versehen verdankt, die Grobhartigkeit der Regierung bewundern! Es liegt etwas Edles darin, wenn man seinen Feind nicht durch den äußerlichen Einfluß von Verboten, sondern durch die Entfaltung seiner Principien umzubringen sucht, wenn man, als Vertreter eines Principes, dieses dadurch in glänzendes Licht zu setzen sich bestrebt, daß man das entgegengesetzte als Folie benützt! Gebt die Möglichkeit der freien Wahl! — nur sie schafft wahre Liebe, nur sie verhindert, was einst ein Dichter drohte:

„Wenn dieser Trieb erlischt — er ist
„Erloschen manchem Volk —
„Du rüttelst dann die Leiche wohl,
„Doch rüttelst sie nicht auf!“

Jener Artikel zeigt, wie weit man in Preußen in der Aeußerung von Ansichten gehen darf, ohne für gefährlich zu gelten.

Die Privatpersonen nun im Besonderen, die nicht gewerbsweise verbotene Bücher verbreiten, sind betroffen v. d. C. D. v. 6. August 1837, sie sagt:

Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den in S. XVI. R. 5 d. B. v. 18. October 1819

angedrohten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbetreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum dritten Male schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes, eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungs-Fällen auf das Doppelte gesteigert werden kann.

Außerdem werden sämtliche vorgefundenen Exemplare dieser Schrift confiscirt — aber natürlich nur dieser einen.

Es handelt sich nun noch um die Erklärung der Ausdrücke „Ausstellen, Ausgeben und Anbieten.“

„Ausstellen“ bezieht sich wahrscheinlich auf R. v. 1834, welches das Auslegen verbotener Bücher in Gasthäusern und Conditoreien verbietet.

Weiter fragt sich, ob unter „Ausgeben“ jede Handlung verstanden wird, wodurch ich ein verbotenes Buch in fremde Detention bringe! Ich glaube nicht! denn Strafgesetze und gar noch präventive Straf-Preßgesetze müssen wir eng erklären; ich dürfte mir ja dann kein verbotenes Buch einbinden lassen, weil es dabei von mir an den Buchbinder „ausgegeben“ wird; für den Fall wäre auch die besondere Erwähnung des Verkaufens ganz überflüssig; wollen wir nun das Gesetz von dem Vorwurfe einer offenbaren nutzlosen Strafausdehnung auf der einen Seite; auf der andern aber von dem Vorwurfe einer Tautologie retten, — wie dies doch unsere Pflicht ist, — so müssen wir das „Ausgeben“ auf ein donare zurückführen, auf eine unentgeltliche Eigen-

thums=Uebertragung: wie oft fromme Tractätlein umsonst ausgetheilt werden, so könnte ja irgend ein novis rebus studens auf den Gedanken kommen, verbotene Bücher zu vertheilen — und dies ist verboten.

Endlich ist auch „Anbieten“ untersagt! Damit ist wohl nicht bloß der Conat zum Verkaufen und Ausgeben gemeint, sondern auch das Auffordern, das Buch zu lesen, mit der Erklärung, man wolle dasselbe leihen. Diese uneingeschränkte Erklärung des Wortes führt zu keinen Widersprüchen, wie oben die von „Ausgeben,“ und es wäre offenbar gegen den Geist des Gesetzes, wollte man nur an Angebot zur Eigenthums=Uebertragung denken. Das Gesetz unterscheidet gewissermaßen zwei Fälle — zuerst, wenn der Besitzer eines verbotenen Buches von einem Bekannten gebeten wird, ihm dies Buch zu leihen — dies ist straflos — und ferner, daß der Besitzer eines verbotenen Buches auf dasselbe aufmerksam macht und sich bereit erklärt, dasselbe zu verleihen — dann wird er gestraft.

Der Unterschied zwischen beiden Fällen liegt auch am Tage, im ersten Falle liegt eine harmlose Passivität vor — gewissermaßen eine staatsmoralische Unterlassung=Sünde — im zweiten aber tritt schon die Absicht heraus, den Staat um seine Ruhe zu bringen und macht die Negation durch das Strafgesetz nöthig.

Eine Privatperson ist also strafbar, wenn sie:

1. ein verbotenes Buch in mehreren Exemplaren — der Plural wird in allen betreffenden Gesetzen gebraucht — zu verbreiten sucht, oder dasselbe zum Lesen anbietet; sobald sie,

2. das Buch als ein verbotenes kennt.

Jedes dieser zwei Momente wird schon einzeln selten da sein — beide zusammen aber noch seltener, und wir können nun auch hier die Privaten außer weiterer Beachtung lassen.

S. 6.

Von den Buchhändlern.

Der Beweis einer Kenntniß des Verbots wäre nur bei ausländischen Buchhändlern schwierig — ich setze darum diese Kenntniß im folgenden voraus.

Sobald also der ausländische Verleger verbotene Bücher zur Verbreitung nach Preußen schickt; oder der inländische Verleger solcherlei Schriften zu verbreiten sucht, so tritt als die erste Strafe Confiscation ein.

Diese kann treffen:

1. Den Verleger.

Wenn der Verleger — mag er in- oder außerhalb der preussischen Staaten sein — verbotene Bücher dem inländischen Sortiments-Buchhändler zur Ansicht schickt, so liegt darin ein Versuch zur Verbreitung, der vorerst auf den Verleger fällt.

Gegen den ausländischen Buchhändler kann die inländische Behörde einschreiten, weil die Verbreitung im Inlande geschehen soll — es tritt das „forum delicti“ ein.

Weiß dagegen der ausländische Verleger nichts vom Verbot, so kann ihm die Sortiments-Buchhandlung die zugesandten Exemplare binnen drei Tagen zurücksenden; unterläßt sie dasselbe, so macht sie sich eines Vergehens schuldig, welches sie im Fall der Confiscation zur Entschädigung des Verlegers verpflichtet. Siehe S. 4.

Der inländische Verleger verliert seine Exemplare, wenn er sie trotz ihrer Censurpflichtigkeit uncensirt zur Ansicht in die Welt schickt, sobald sie in der Nachcensur durchfallen und confiscirt werden.

Ja sogar, wenn solche uncensirte Bücher auf feste Rechnung von der Sortimentens-Buchhandlung bezogen waren und bei dieser abgefaßt wurden, so trifft auch dies den Verleger, im Fall die Buchhandlung den gefährlichen der gekauften Schrift anklebenden Makel nicht kannte und sich auch keiner strafbaren Verbreitung schuldig machte; sie kauft ja die Bücher zum Wiederverkauf, dieser ist aber durch die Censur-Umgehung so gefährdet, daß der Buchhändler, wenn er sie nicht hätte für censirt halten müssen — dieselben gewiß nicht gekauft hätte!

Nun sagt aber §. 81. L. R. 1.: Der Irrthum in gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften einer Sache entkräftet die Willensäußerung darüber!

Die legale Entstehung einer Schrift ist aber gewiß überall vorauszusetzen — dem gemäß kann der Sortimentens-Buchhändler auf Recession des Kaufes antragen; er bekommt den Kaufpreis zurück, und verlangt der Verleger seine Bücher, so erwiedert jener achselzuckend: Ja — die hat die Polizei — wäre mir die Rückgabe durch ein Versehen meinerseits unmöglich, dann müßte ich dafür einstehen, so aber habe ich sie wegen Deines dolus durch eine höhere Gewalt verloren — und bin frei!

II. Aber auch der Sortimentens-Buchhändler kann durch die, irgend einem Verbreitungs-Versuche folgende Confiskation verbotener Bücher in Schaden kommen. Wenn er sich wissentlich vom auswärtigen Verleger verbotene Bücher bestellt; oder die ihm ohne Auftrag zu

gesandten nicht in der gehörigen Zeit zurückschickt, so trifft der Schaden nur ihn, sobald der Verleger vom Verbote nichts wußte; ersterer hat das Eigenthum seines Mandanten mit einem Leichtsinne in Gefahr gebracht, für den er einstehen muß.

Ferner trifft den Sortiments-Buchhändler die Confiscation, wenn er festgekaufte Bücher, nachdem sie verboten worden, verbreitet; durch dies Vergehen verliert er jeden etwaigen Anspruch an ihren Verkäufer, weil er jedes Recht an der Sache verwirkt hat.

Ohne daß irgend ein Verbreitungsversuch vorliegt, können verbotene Bücher ohne Entschädigung weggenommen werden,

1. wenn ein inländischer Buchhändler ein censurfreies Buch herausgibt, und wegen des gefährlichen Inhalts das Verbot voraussehen konnte; B. 30. VI., 43. §. 15.

2. wenn eine Sortiments-Buchhandlung wissentlich Bücher kauft, welche die Censur umgingen und in der Nachcensur durchfielen.

Steht erst die Verbreitung fest, so wird die Polizei nach §. 126. L. D. Thl. II. — eine Hausfuchung für zulässig erachten — und so, oder durch Revision des Waarenlagers, die Exemplare in ihren Besitz bringen, wenn sie der Buchhändler nicht freiwillig abliefern.

Gegen den ausländischen Buchhändler kann man mit keiner anderen Strafe einschreiten, als mit Confiscation — den inländischen aber treffen wegen Verbreitung verbotener Bücher noch Geldstrafen, das erste Mal muß er 10—100 Thlr. bezahlen, das zweite Mal das doppelte; der dritte Contraventionsfall hat Gewerbe-

Entziehung zur Folge, worüber dann das Ober=Censur=Gericht entscheidet: die früher noch daneben bestehende Geldbuße fällt für diesen Fall weg, weil darüber im Verwaltungswege entschieden werden würde, und weil man etwaige Meinungsdivergenzen zwischen der Regierung und dem mehr juristischen Ober=Censur=Gerichte vermeiden will.

Mögen nun alle diese Bestimmungen gut oder schlecht sein, so steht doch so viel fest, daß sie im Ganzen selten zur Anwendung kommen; dies ist für jedes Gesetz ein Unglück; denn ein schlechtes beweist sich als solches vornehmlich bei der regelmäßigen Anwendung; es zerfällt unter den Händen und stirbt; bleibt es unbenutzt, so wird es noch rostiger und voll Scharten und reißt bei zufälliger Anwendung desto größere Wunden in das Volksbewußtsein. Fast eben so schlimm ist die Vernachlässigung eines guten Gesetzes. Unsere vorliegenden Bestimmungen treten vielleicht so selten in's Leben wegen der Schwierigkeit des sie bedingenden Beweises. Es tritt der Fall ein, welchen das oben S. 2. angeführte Rescript vom 3. December 1824 im Auge hat. Die Untersuchung geschieht nach Verordnung v. 23. Februar 1843. §. 5. Nr. 2. vor einer Verwaltungs=Behörde; man sagt nicht gern, von wem man ein verbotenes Buch hat und die Polizei schreitet nicht so leicht zur Vereidigung.

Theil III.

Strafen, wegen Verbreitung von Büchern mit gefährlichem Inhalt.

Wir haben bis jetzt den Fall im Auge gehabt, wenn ein Buch nur durch ein polizeiliches Verbot als gefährlich bezeichnet war! In gewissen Fällen ist aber auch die Verbreitung eines Buches wegen seines Inhaltes strafbar, ohne daß die Polizei dasselbe stigmatisirt hat; käme zu dem verbrecherischen Inhalt des Buches sein polizeiliches Verbot noch außerdem, so treffen den Verbreiter nicht bloß die oben besprochenen Strafen für die Uebertretung solcher Polizei-Vorschriften, sondern noch besondere Criminal-Strafen.

Die Hauptfrage ist nun, ob der, wegen Verbreitung der weiter unten zu bezeichnenden Art von Büchern, Angeklagte — sobald er der Verbreitung solcher Bücher überführt ist, verurtheilt werden muß, wenn er nicht die „Nicht-Kenntniß“ des Inhaltes jener Schriften seinerseits beweisen kann; oder ob man ihm beweisen muß, daß er des Inhalts kundig war und die Schrift dennoch unter die Leute brachte!

Die Verbreitung solcher Bücher enthält nämlich der Regel nach nur zweierlei Verbrechen: zuerst ein Verbrechen gegen die innere Ruhe des Staats §. 151., 153.

§. N. II. 20., und ein solches Verbrechen kann anerkannter Maassen nie durch culpa begangen werden; sondern immer muß ein dolus vorliegen, d. h. der Delinquent muß wissen, daß er den Staat gefährdet; wenn er also nicht weiß, daß ein Buch z. B. die Landesgesetze ver-spottet, so begeht er durch die Verbreitung desselben auch kein Verbrechen, weil er sich nicht des Rechts-verletzenden Momentes in seiner Handlung bewußt ist. Ferner kann in der Verbreitung eines Buches eine Injurie liegen; zu dieser aber gehört bei uns durchaus der animus injuriandi; wenn ich aber den injurirenden Inhalt des Buches nicht kenne, kann ich auch nicht durch die Verbreitung desselben injuriiren wollen, und begehe durch die Austheilung des Buches kein Verbrechen!

Ich habe die Ansicht aussprechen hören, in unserem Falle lege die Praxis dem Beklagten den Beweis auf, er habe des Buches Inhalt nicht gekannt; jeder negative Beweis ist schwer — wie aber ist es mir möglich, darzuthun, ich wisse nicht, was in einem bestimmten Buche stehe? — Dies liegt am Tage und bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung. Diesen Beweis fordern heißt dem praktischen Erfolge nach die culpose Nachlässigkeit — ja ich möchte sagen, den Casus mit harter Criminal-Strafe bedrohen; wenn ein Sortiments-Buchhändler, der der Regel nach nur seine Rechnungsbücher kennt, unter vielen hundert Büchern zufällig eins verkauft, welches auf eine so feine Weise die Landesgesetze verspottet, daß der Spott vielleicht selbst der Polizei lange verborgen blieb, so kann er aus §. 153. §. N. II. 20. angeklagt werden — und das Kopfschütteln der Praktiker, die sogar häufig die Möglichkeit jedes

negativen Beweises — freilich mit Unrecht — leugneten, dieses Kopfschütteln möchte ich sehen, wenn der Sortiments-Buchhändler zum Beweise sich erbieht, daß er weder von irgend Jemandem gehört vor dem Drucke des Buches, was in demselben stehen werde, noch jetzt, was darin stehe, und er habe es auch nicht gelesen.

Dieser Ansicht der angeblichen Praxis steht scheinbar §. 369. der C. D. II. zur Seite; er sagt:

Zum Beweise des bösslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtsein vorgenommen.

Man könnte daraus z. B. in einem Falle des §. 153. L. II. 20. folgendes logische Gebäude aufbauen:

Vumerius Negidius hat ein die Landesgesetze ver-spottendes Buch verbreitet!

Nach C. D. §. 369. muß angenommen werden, er habe die Liebe der Staatsangehörigen zum Staate trüben wollen.

Diese Absicht konnte er aber natürlicher Weise nicht haben, wenn er nicht den spottenden Inhalt des Buches kannte.

Ergo ist auch zu präsumiren, daß er den Inhalt kannte. Falsch ist aber der Vordersatz: denn da ich kein Verbrechen gegen den Staat begehe, wenn ich nicht vorsätzlich handle, da ich bei Verbreitung eines gefährlichen Buches vielleicht gar nicht den Vorsatz habe, den Staat zu gefährden, so erscheint die bloße Verbreitung eines gefährlichen Buches als keine gesetzwidrige That, sobald nicht meinerseits die Kenntniß des Inhalts feststeht. Der bössliche Vorsatz ist nicht der, ein gefährliches Buch zu verbreiten, sondern vielmehr, Mißvergnü-

gen zu erregen — und jetzt wird die richtige Bedeutung des §. 369. klar; er sagt:

Wenn der Beklagte wußte, daß das von ihm verbreitete Buch einen bestimmten gesetzwidrigen Inhalt habe, z. B. Verspottung der Gesetze zur Erregung von Mißvergnügen, so darf er nicht verlangen, man solle ihm auch beweisen, er habe durch die Verbreitung Mißvergnügen erregen wollen, es sei ihm dann nur erlaubt, exceptionsweise darzuthun, er habe diese Absicht nicht gehabt, wie z. B. die Allg. Preuß. Zeitung, wenn sie wegen des Artikels über Heinzen und Freiligrath verklagt würde, zur Verteidigung anführen könnte, sie habe durch jenen Aufsatz uns Preußen nur durch jener Schriftsteller gräuliche Abscheulichkeit abschrecken wollen.

Nach meiner Ansicht gehört zur Strafbarkeit des Verbreiters solcher Bücher, daß ihm die Kenntniß des Inhaltes bewiesen werden kann.

Auch hat die Polizei, damit der Buchhändler sich nicht mit völliger Unkenntniß des Inhaltes seiner Bücher entschuldigen kann, folgende Maaßregeln ergriffen: sie verbietet ihm den Debit des Buches unter Androhung einer Criminal-Strafe! Dies heißt so viel: Nach meiner Ansicht ist das Buch verbrecherisch; Du weißt also jetzt den Inhalt und die Verbreitung setzt Dich einer Criminal-Strafe aus.

Damit spricht aber die Polizei nur ihre kritisch-literarische Ansicht aus; denn kehrt sich der Besitzer nicht an die polizeiliche Meinung und verbreitet dasselbe, und tritt der Richter derselben Meinung auch nicht bei, d. h. sagt, er: Der Inhalt des Buches verstößt nicht gegen die landrechtlichen Strafbestimmungen, so treffen

den Verbreiter nur die präventiven Strafgesetze, wie wenn er irgend ein anderes Bücherverbot unbeachtet läßt, und keine Criminal=Strafe. Steht es aber fest, daß der Verbreiter den Inhalt kannte, dann nützt ihm eine angebliche Dummheit, in Folge deren er das Verbrecherische desselben nicht einsehen konnte, gar nichts; ganz richtig und consequent sagt der Richter: Du kennst das Buch, ich halte es für gesetzwidrig, Du mußt es auch dafür gehalten haben — in Preußen wird eine ignorantia juris höchstens im Examen beachtet; und so wird uns Preußen ein gefährliche Klugheit aneducirt, und wir dürfen nicht einmal schimpfen, denn die landrechtliche Unzulässigkeit der exceptio ignorantiae juris heugt argen Verwirrungen vor.

Criminelle Strafgesetze wegen gefährlicher Bücher finden wir im L. R. II. 20. folgende:

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß, oder Festungsstrafe auf sechs Monate bis zwei Jahre verwirkt.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schand=schriften muß unter nachdrücklicher Geld und Leibesstrafe verboten und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrannt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Aus=theiler solcher aufrührerischen Schriften trifft außer dem Verlust ihres Bürgerrechts und Gewerbes eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

Der Ausdruck „solcher“ in §. 153. und 154. bezieht sich offenbar auf §. 151., d. h. die Schrift muß durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze Mißvergnügen und Unwillen der Bürger gegen die Regierung erregen wollen.

Tenne's preuß. Strafrecht S. 82. bestimmt dies Verbrechen näher so:

1. Der Tadel oder die Verspottung muß Landesgesetze treffen, oder vom Regenten ausgegangene Staatsverordnungen — also nicht bloße Anordnungen der Behörden.
2. Jede Verspottung ist hinreichend, nicht aber jeder Tadel: dieser muß frech und unehrerbietig sein.
3. Gleichgültig ist, ob wirklich Mißvergnügen erregt wurde oder nicht.

Wer also eine solche Schrift verbreitet, obgleich er ihren Inhalt kennt, wird nach §. 154. mit dem Verlust seines Bürger- und seines Gewerbe-Rechts und außerdem noch angemessen bestraft. Diese Strafe kann nie die in §. 151. übersteigen, möglicher Weise gelinder sein; das etwaige Strafgesetzgebungsrecht der Polizei im §. 153. muß sich auch in den Schranken des §. 153. halten.

Ferner verliert der Verbreiter alle Exemplare; hier wäre folgender Fall möglich: das Verbrecherische im Buche ist so versteckt, daß die Behörden dasselbe ruhig circuliren lassen, und ein Sortiments-Buchhändler bezieht solche Bücher auf feste Rechnung, und ohne dasselbe zu lesen, verbreitet er die Exemplare in aller Ruhe! Hierauf schreitet das Gericht ein; strafen kann es den Sortiments-Buchhändler nicht, weil er des Buches Inhalt nicht kannte; und doch nimmt man ihm seine vorräthigen Exemplare! Aber auch hier muß ihm der Verleger

wie der Verkäufer einstehe — nach §. 81. L. R. I. 4.! Siehe oben §. 4. N. I. Der Letztere wird auch noch zu crimineller Verantwortung gezogen, da er den Inhalt seines Verlages eben so gut kennen muß, wie Schriftsteller und Drucker. Ausländische Verleger kann man nur durch Verlags=Verbote strafen; Außer diesem vom Landrecht vorhergesehenen Falle kann aber noch in der Verbreitung von Schriften Theilnahme an fremden Verbrechen liegen, so z. B. indem Jemand durch die Verabreichung eines Buches Rath und Anleitung zu einem Verbrechen giebt, §. 76 L. R. II. 20.! Dann gelten die allgemeinen Grundsätze. Besonders aber in zwei Fällen ist dies denkbar:

1. wenn das Buch eine Religions=Gesellschaft beleidigt, §. 214. L. R. II. 20.
2. wenn es Injurien enthält! Uebrig Strafrechts=Wissenschaft S. 424.

Derselbe erklärt auch hier Confiscation der vorhandenen Exemplare für zulässig; im preussischen Recht könnte man die Confiscation daraus folgern, daß §. 620. L. R. II. 20. die feierliche Vernichtung eines Exemplars befiehlt: es soll vor Gericht vom Gerichtsdienere zerrissen, mit Füßen gestampft werden; man wird also wohl auch die Beseitigung der anderen fordern können.

Indeß wird das wahrscheinliche Hinzukommen eines polizeilichen Verbots die Frage gleichgültig machen. Siehe §. 8. B. v. 30 Juni 1843.

